

RS Vwgh 1993/4/15 93/16/0056

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.04.1993

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

32/06 Verkehrsteuern

Norm

GrEStG 1987 §4 Abs1;

GrEStG 1987 §5 Abs1;

VwRallg;

Rechtssatz

Was als Gegenleistung zu verstehen ist, ist im GrEStG 1987 nicht erschöpfend aufgezählt. Jede nur denkbare Leistung, die für den Erwerb des Grundstückes vom Erwerber hingegeben wird, ist Teil der Bemessungsgrundlage (Hinweis E 20.6.1990, 89/16/0101). Die Meinung, von einer Gegenleistung könne nur gesprochen werden, wenn dadurch der Vertragspartner "bereichert" wird, ist unrichtig. Es ist also zwar die Regel, aber nicht ein Erfordernis, daß die Gegenleistung zwischen Grundstücksveräußerer und Grundstücksewerber ausgetauscht wird.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993160056.X06

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

04.12.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at